

# Auftrag zur Lieferung von TWO Strom Steuerbare Verbrauchseinrichtung

insbesondere für Verbraucher nach § 14a EnWG im Haushalt  
aus dem Niederspannungsnetz der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH (TWO)



## Original für T.W.O. Technische Werke Osning GmbH

### 1. Persönliche Daten

Vorname/Name

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Straße/Hausnummer

Telefon

PLZ/Ort

E-Mail

Sie sind damit einverstanden, dass die TWO Ihnen über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden darf. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten sind der TWO unverzüglich in Textform mitzuteilen.

### 2. Entnahmestelle/Marktlotation (Nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle abweicht)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

ID der Marktlotation (falls bekannt, z. B. aus der letzten Energieabrechnung)

### 3. Steuerbare Verbrauchseinrichtung

Art der Verbrauchseinrichtung\*

Anschlusswert (kW)

\*Zum Beispiel Wärmepumpen, Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, Batteriespeicher, Klimageräte

### 4. Liefer- und Zählerdaten

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

Tarifwechsel

Lieferantenwechsel

Umzug/Einzug

TWO-Vertragskonto (wenn vorhanden)

Zählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh (wenn bekannt)

Name des bisherigen Lieferanten

Zählerstand am Tag des Lieferantenwechsels/Einzugs

### 5. Lieferung/Steuerung/Messung

- 5.1 Sie beauftragen den Lieferanten (TWO) mit der Lieferung Ihres gesamten Bedarfs an Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300), deren Energieaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen Ihnen und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG gesteuert werden kann.
- 5.2 Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Der Lieferant hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und Ihnen geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.
- 5.3 Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung erhält der Netznutzer gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da Ihr Energiebezug für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über ein intelligentes Messsystem bzw. einen separaten Zähler erfolgt, kann die Reduzierung entweder in Form einer pauschalen Netzentgeltreduzierung für diese Marktlotation (Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)) oder einer prozentualen Arbeitspreisreduzierung (Modul 2 der Festlegung) erfolgen. Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig von Ihrem Verbrauch. Der reduzierte Arbeitspreis Netz nach Modul 2 der Festlegung entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlotation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber zudem kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.



## Original für T.W.O. Technische Werke Osning GmbH

Bitte das gewünschte Modul ankreuzen:

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung  Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Im Rahmen dieses Vertrags berechnet Ihnen der Lieferant die Netzentgelte in der tatsächlich anfallenden Höhe gemäß den Vorgaben der AGB weiter, sodass sich die Netzentgeltreduzierung für Sie kostensenkend auswirkt. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber Ihnen bei Ihrer Wahl ab dem 01.01.2025 zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte (Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)) anzubieten und ab dem 01.04.2025 zu gewähren. Möchten Sie Ihr Modul nach Vertragsbeginn wechseln oder nach dem 01.04.2025 zusätzlich von Modul 3 Gebrauch machen, können Sie dies mit der Anlage Modulwechsel anzeigen.

- 5.4 Sollten Sie zum Zeitpunkt dieses Auftrags noch nicht über ein intelligentes Messsystem und einer Steuerbox, die zur Durchführung der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, oder über sonstige Steuertechnik an der Verbrauchseinrichtung verfügen, haben Sie den Netzbetreiber oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber unverzüglich mit der Herstellung der Steuerbarkeit zu beauftragen. Die Netzentgeltreduzierung kann erst gewährt werden, sobald der Nachweis für diese Beauftragung gegenüber dem Netzbetreiber erfolgt ist.

### 6. Preise

Das von Ihnen für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

### 7. Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der TWO nach Ziffer 1 der AGB):

- nächstmöglicher Zeitpunkt  zum (Datum) \_\_\_\_\_

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 11 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

### 8. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

### 9. Onlineportal

Der Lieferant stellt Ihnen auf der Internetseite (<https://two.de/>) ein Onlineportal zur Verfügung, über welches die Kundenkommunikation, etwa die Bereitstellung der Verbrauchsabrechnung bzw. der Abrechnungsinformation, erfolgt. Verfügen Sie über ein intelligentes Messsystem, können Sie über das Onlineportal außerdem auf Ihre Verbrauchsdaten zugreifen.

### 10. Geltung der AGB

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der TWO für die Lieferung elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen.“ (AGB) Anwendung.

### 11. Vollmacht

Sie bevollmächtigen den Lieferanten (TWO) zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Zudem bevollmächtigen Sie den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Sie bevollmächtigen den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.



## Original für T.W.O. Technische Werke Osning GmbH

### 12. SEPA-Basislastschriftmandat

Sie (Kontoinhaber\*in) ermächtigen den Lieferanten (TWO) (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE92ZZZ00000558585), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen Sie Ihr Kreditinstitut an, die vom Lieferanten (TWO) auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird Ihnen gesondert mitgeteilt.

Vorname/Name Kontoinhaber\*in (ggf. des\*der Vertretungsberechtigten)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Kreditinstitut (Name)

IBAN



Ort

Datum

**Unterschrift**

### 13. Werbung und Einwilligung zur Datenverwendung

Unternehmen (wie die TWO) können Ihnen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Sie können der Verwendung Ihrer in Ziffer 1 angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass für Sie hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle (Westf.), DE / info@two.de

**Telefonwerbung**

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant (TWO) zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- und Wasserverträgen und sonstigen Energiedienstleistungen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.

**E-Mail-Werbung**

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant (TWO) zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- und Wasserverträgen und sonstigen Energiedienstleistungen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) per E-Mail kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.

Die Einwilligung/en zur Werbung per E-Mail und per Telefonanruf gelten bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligung/en ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung per Telefonanruf bzw. per E-Mail. Der Widerruf ist zu richten an T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle (Westf.), DE/ info@two.de.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten (TWO) sowie zu Ihren Widerspruchsrechten können den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnommen werden.

### 14. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht und den Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular sind diesem Vertrag als Anlagen beigelegt.

### 15. Auftragserteilung

Ich/Wir erteile/n dem Lieferanten (TWO) den Auftrag, meinen/unseren gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Ort

Datum



**Unterschrift**

### 16. Anlagen

Preisblatt / Stromkennzeichnung / Muster-Widerrufsformular / Modulwechsel / Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzzulage für elektrische Wärmepumpen / AGB der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH / Datenschutzhinweise



## Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage für elektrische Wärmepumpen

Sind Sie Betreiber\*in einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, bei der es sich um eine elektrische Wärmepumpe handelt, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf Null (0,00 Cent/kWh). Damit Betreiber\*innen einer elektrischen Wärmepumpe ihren Anspruch auf Reduzierung der betroffenen Umlagen anmelden können, müssen sie ihren Energielieferanten damit beauftragen, dem Netzbetreiber die dafür notwendigen Informationen, die in dieser Anlage zusammengestellt sind, mitzuteilen (vgl. § 52 i. S. d. § 22 Abs. 1 EnFG).

Die Anwendung des § 22 EnFG und damit auch die Gewährung dieser Umlagenprivilegierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (vgl. § 68 EnFG). Diese beihilferechtliche Genehmigung liegt derzeit noch nicht vor und kann daher derzeit nicht gewährt werden. Aktuell ist noch nicht absehbar, wann die Europäische Kommission über die beihilferechtliche Genehmigung entscheidet und auf welchen Zeitraum sich die Genehmigung, gegebenenfalls auch rückwirkend, erstreckt (Stand: 06/2024).

### Die elektrische Wärmepumpe wird an folgender Entnahmestelle betrieben:

\_\_\_\_\_  
Straße / Hausnummer (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Anschrift abweicht)

\_\_\_\_\_  
PLZ / Ort (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Anschrift abweicht)

\_\_\_\_\_  
Identifikationsnummer der Marktlokation (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

\_\_\_\_\_  
Zählernummer

### Zu dem Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzumlage gemäß § 22 Abs. 1 EnFG versichern Sie Folgendes:

1. Sollte es sich um ein Unternehmen (AG, GmbH, eine Personengesellschaft oder Ähnliches) handeln, versichern Sie, dass es kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 2 EnFG ist.
2. Sie versichern außerdem, dass gegen Sie keine offenen Rückforderungsansprüche bestehen, die aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 3 EnFG entstanden sind.

Ihr Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage nach § 22 EnFG besteht erst, wenn dies durch die Europäische Kommission genehmigt worden ist und nur in dem von der Genehmigung umfassten Umfang.

Sie sind verpflichtet, dem Lieferanten den Wegfall der separaten Messeinrichtung für die Wärmepumpe oder die Veränderung eines Umstands nach Nr. 1 oder Nr. 2 unverzüglich in Textform an [info@two.de](mailto:info@two.de) zu melden.

**Sie beauftragen T.W.O. Technische Werke Osning GmbH damit, dem zuständigen Netzbetreiber die den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage auf Null (0,00 Cent/kWh) betreffenden Informationen fristgerecht mitzuteilen.**

\_\_\_\_\_  
Datum



\_\_\_\_\_  
Unterschrift (nur bei Mitteilungen auf Papier)

**Auftrag zur Lieferung von  
TWO Strom Steuerbare Verbrauchseinrichtung**

insbesondere für Verbraucher nach § 14a EnWG im Haushalt  
aus dem Niederspannungsnetz der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH (TWO)

**Kopie für Ihre Unterlagen****1. Persönliche Daten**

Vorname/Name

Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

Straße/Hausnummer

Telefon

PLZ/Ort

E-Mail

Sie sind damit einverstanden, dass die TWO Ihnen über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden darf. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten sind der TWO unverzüglich in Textform mitzuteilen.

**2. Entnahmestelle/Marktlotation (Nur ausfüllen, wenn die Entnahmestelle abweicht)**

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

ID der Marktlotation (falls bekannt, z. B. aus der letzten Energieabrechnung)

**3. Steuerbare Verbrauchseinrichtung**

Art der Verbrauchseinrichtung\*

Anschlusswert (kW)

\*Zum Beispiel Wärmepumpen, Ladepunkte für Elektrofahrzeuge, Batteriespeicher, Klimageräte

**4. Liefer- und Zählerdaten**

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (**Achtung:** Unterlagen können nicht zurückgeschickt werden.)

 Tarifwechsel Lieferantenwechsel Umzug/Einzug

TWO-Vertragskonto (wenn vorhanden)

Zählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh (wenn bekannt)

Name des bisherigen Lieferanten

Zählerstand am Tag des Lieferantenwechsels/Einzugs

**5. Lieferung/Steuerung/Messung**

- 5.1 Sie beauftragen den Lieferanten (TWO) mit der Lieferung Ihres gesamten Bedarfs an Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300), deren Energieaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen Ihnen und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG gesteuert werden kann.
- 5.2 Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Der Lieferant hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und Ihnen geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.
- 5.3 Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung erhält der Netznutzer gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da Ihr Energiebezug für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen über ein intelligentes Messsystem bzw. einen separaten Zähler erfolgt, kann die Reduzierung entweder in Form einer pauschalen Netzentgeltreduzierung für diese Marktlotation (Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)) oder einer prozentualen Arbeitspreisreduzierung (Modul 2 der Festlegung) erfolgen. Die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig von Ihrem Verbrauch. Der reduzierte Arbeitspreis Netz nach Modul 2 der Festlegung entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlotation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber zudem kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.

## Kopie für Ihre Unterlagen

Bitte das gewünschte Modul ankreuzen:

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung  Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Im Rahmen dieses Vertrags berechnet Ihnen der Lieferant die Netzentgelte in der tatsächlich anfallenden Höhe gemäß den Vorgaben der AGB weiter, sodass sich die Netzentgeltreduzierung für Sie kostensenkend auswirkt. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber Ihnen bei Ihrer Wahl ab dem 01.01.2025 zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte (Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)) anzubieten und ab dem 01.04.2025 zu gewähren. Möchten Sie Ihr Modul nach Vertragsbeginn wechseln oder nach dem 01.04.2025 zusätzlich von Modul 3 Gebrauch machen, können Sie dies mit der Anlage Modulwechsel anzeigen.

- 5.4 Sollten Sie zum Zeitpunkt dieses Auftrags noch nicht über ein intelligentes Messsystem und einer Steuerbox, die zur Durchführung der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber in der Lage ist, oder über sonstige Steuertechnik an der Verbrauchseinrichtung verfügen, haben Sie den Netzbetreiber oder den grundzuständigen Messstellenbetreiber unverzüglich mit der Herstellung der Steuerbarkeit zu beauftragen. Die Netzentgeltreduzierung kann erst gewährt werden, sobald der Nachweis für diese Beauftragung gegenüber dem Netzbetreiber erfolgt ist.

### 6. Preise

Das von Ihnen für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem beigefügten Preisblatt.

### 7. Lieferbeginn/Wertersatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn (maßgeblich ist die Auftragsbestätigung der TWO nach Ziffer 1 der AGB):

- nächstmöglicher Zeitpunkt  zum (Datum) \_\_\_\_\_

Für den Fall, dass die Belieferung vor Ablauf der Widerrufsfrist (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses) aufgenommen werden soll, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 11 zusätzlich (falls gewünscht, bitte ankreuzen):

- Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

### 8. Laufzeit/Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit bis zum Ablauf des 31.12. des laufenden Kalenderjahres, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres. Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

### 9. Onlineportal

Der Lieferant stellt Ihnen auf der Internetseite (<https://two.de/>) ein Onlineportal zur Verfügung, über welches die Kundenkommunikation, etwa die Bereitstellung der Verbrauchsabrechnung bzw. der Abrechnungsinformation, erfolgt. Verfügen Sie über ein intelligentes Messsystem, können Sie über das Onlineportal außerdem auf Ihre Verbrauchsdaten zugreifen.

### 10. Geltung der AGB

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der TWO für die Lieferung elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen.“ (AGB) Anwendung.

### 11. Vollmacht

Sie bevollmächtigen den Lieferanten (TWO) zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags. Zudem bevollmächtigen Sie den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Sie bevollmächtigen den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

## Kopie für Ihre Unterlagen

### 12. SEPA-Basislastschriftmandat

Sie (Kontoinhaber\*in) ermächtigen den Lieferanten (TWO) (Gläubiger-Identifikationsnummer: DE92ZZZ00000558585), Zahlungen aus diesem Vertragsverhältnis von dem unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen Sie Ihr Kreditinstitut an, die vom Lieferanten (TWO) auf das angegebene Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Sie können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenznummer für dieses SEPA-Mandat wird Ihnen gesondert mitgeteilt.

Vorname/Name Kontoinhaber\*in (ggf. des\*der Vertretungsberechtigten)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Kreditinstitut (Name)

IBAN

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Ort

Datum



Unterschrift

### 13. Werbung und Einwilligung zur Datenverwendung

Unternehmen (wie die TWO) können Ihnen unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Sie können der Verwendung Ihrer in Ziffer 1 angegebenen E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass für Sie hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle (Westf.), DE / info@two.de

**Telefonwerbung**

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant (TWO) zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- und Wasserverträgen und sonstigen Energiedienstleistungen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) telefonisch kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.

**E-Mail-Werbung**

Ich erkläre mich einverstanden, dass mich der Lieferant (TWO) zum Zwecke der Werbung für eigene Produkte und/oder Dienstleistungen (Vertragsangebote zu Strom-, Gas- und Wasserverträgen und sonstigen Energiedienstleistungen sowie Informationen über Sonderangebote und Rabattaktionen hierzu) per E-Mail kontaktiert und hierzu die von mir im Rahmen dieses Vertrags erhobenen Daten (Name, Anschrift, Tel.-Nr., Beginn und Ende der Belieferung, Daten zum Energieverbrauch) verarbeitet.

Die Einwilligung/en zur Werbung per E-Mail und per Telefonanruf gelten bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Kalenderjahres, sofern ich sie nicht vorher widerrufe. Ein Widerruf dieser Einwilligung/en ist (einzeln oder gemeinsam) jederzeit möglich. Er erfolgt für die Zukunft und berührt damit nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung zur Werbung per Telefonanruf bzw. per E-Mail. Der Widerruf ist zu richten an T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle (Westf.), DE/ info@two.de.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Lieferanten (TWO) sowie zu Ihren Widerspruchsrechten können den Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten entnommen werden.

### 14. Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Einzelheiten zu Ihrem Widerrufsrecht und den Folgen eines Widerrufs sowie ein Muster-Widerrufsformular sind diesem Vertrag als Anlagen beigelegt.

### 15. Auftragserteilung

Ich/Wir erteile/n dem Lieferanten (TWO) den Auftrag, meinen/unseren gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen an die genannte Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrags zu erfolgen hat.

Ort

Datum



Unterschrift

### 16. Anlagen

Preisblatt / Stromkennzeichnung / Muster-Widerrufsformular / Modulwechsel / Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzzulage für elektrische Wärmepumpen / AGB der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH / Datenschutzhinweise

## ANLAGE

**Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzzumlage  
für elektrische Wärmepumpen**

Sind Sie Betreiber\*in einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, bei der es sich um eine elektrische Wärmepumpe handelt, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf Null (0,00 Cent/kWh). Damit Betreiber\*innen einer elektrischen Wärmepumpe ihren Anspruch auf Reduzierung der betroffenen Umlagen anmelden können, müssen sie ihren Energielieferanten damit beauftragen, dem Netzbetreiber die dafür notwendigen Informationen, die in dieser Anlage zusammengestellt sind, mitzuteilen (vgl. § 52 i. S. d. § 22 Abs. 1 EnFG).

Die Anwendung des § 22 EnFG und damit auch die Gewährung dieser Umlagenprivilegierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (vgl. § 68 EnFG). Diese beihilferechtliche Genehmigung liegt derzeit noch nicht vor und kann daher derzeit nicht gewährt werden. Aktuell ist noch nicht absehbar, wann die Europäische Kommission über die beihilferechtliche Genehmigung entscheidet und auf welchen Zeitraum sich die Genehmigung, gegebenenfalls auch rückwirkend, erstreckt (Stand: 06/2024).

**Die elektrische Wärmepumpe wird an folgender Entnahmestelle betrieben:**

---

Straße / Hausnummer (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Anschrift abweicht)

---

PLZ / Ort (Nur auszufüllen, wenn die Entnahmestelle von Ihrer Anschrift abweicht)

---

Identifikationsnummer der Marktlokation (sofern bekannt, z. B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

---

Zählernummer

**Zu dem Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage, der Offshore-Netzzumlage gemäß § 22 Abs. 1 EnFG versichern Sie Folgendes:**

1. Sollte es sich um ein Unternehmen (AG, GmbH, eine Personengesellschaft oder Ähnliches) handeln, versichern Sie, dass es kein Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 2 EnFG ist.
2. Sie versichern außerdem, dass gegen Sie keine offenen Rückforderungsansprüche bestehen, die aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 3 EnFG entstanden sind.

Ihr Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzzumlage nach § 22 EnFG besteht erst, wenn dies durch die Europäische Kommission genehmigt worden ist und nur in dem von der Genehmigung umfassten Umfang.

Sie sind verpflichtet, dem Lieferanten den Wegfall der separaten Messeinrichtung für die Wärmepumpe oder die Veränderung eines Umstands nach Nr. 1 oder Nr. 2 unverzüglich in Textform an [info@two.de](mailto:info@two.de) zu melden.

**Sie beauftragen T.W.O. Technische Werke Osning GmbH damit, dem zuständigen Netzbetreiber die den Anspruch auf Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzzumlage auf Null (0,00 Cent/kWh) betreffenden Informationen fristgerecht mitzuteilen.**

---

Datum



---

**Unterschrift** (nur bei Mitteilungen auf Papier)



## Ein Modulwechsel kann durch Sie jederzeit über den Netzbetreiber oder Lieferanten angestoßen werden. Wünschen Sie einen nachträglichen Modulwechsel, nutzen Sie bitte diese Anlage.

Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung der Verbrauchseinrichtungen erhält der Netznutzer (und damit mittelbar Sie als Kunde) eine Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG i. V. m. der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A). Sie können, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, zwischen drei Modulen bzw. einer Kombination aus diesen Modulen wählen. Der Wechsel eines Moduls setzt voraus, dass der Wechselwunsch Lieferant und Netzbetreiber angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Ein rückwirkender Wechsel ist ausgeschlossen. Der Lieferant informiert den Netzbetreiber über Ihren Wechselwunsch. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul wird Ihnen gewährt, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich umgesetzt hat und die Netznutzung gegenüber dem Lieferanten nach dem neu gewählten Modul abrechnet.

### 1. Persönliche Daten

Vorname/Name	Geburtsdatum (freiwillige Angabe)
Straße/Hausnummer	Telefon
PLZ/Ort	E-Mail
TWO-Vertragskonto	Identifikationsnummer der Marktlokation an der Entnahmestelle (sofern bekannt, z.B. aus Ihrer letzten Energieabrechnung)

### 2. Bitte das aktuelle Modul ankreuzen (sofern bekannt):

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung
  Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung
  Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt (nur in Verbindung mit Modul 1, erst ab dem 01.04.2025 und bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems)

### 3. Bitte das gewünschte Modul ankreuzen:

- Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung
  Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung (**Achtung:** Wahl nur bei separater Messung des Verbrauchs der steuerbaren Verbrauchseinrichtung möglich)
  Modul 3: Zeitvariables Netzentgelt (**Achtung:** nur in Verbindung mit Modul 1, erst ab dem 01.04.2025)

Der Netzbetreiber gewährt Ihnen eine pauschalen Netzentgeltreduzierung je Marktlokation. Diese Reduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt <https://two.de/netzbetrieb/stromnetz/> veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig von Ihrem Verbrauch. Durch die gewährte Netzentgeltreduzierung darf das an der Marktlokation zu zahlende Netzentgelt 0,00 € nicht unterschreiten.

Die pauschale Netzentgeltreduzierung beträgt brutto 168,44 € pro Jahr im Jahr 2024.

Netzbetreiber gewähren Ihnen einen ermäßigten Arbeitspreis Netznutzung (siehe Anlage Preisblatt), sofern der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktlokation abgerechnet wird. Der reduzierte Arbeitspreis Netznutzung entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netznutzung für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktlokation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber kein Grundpreis Netznutzung (siehe Anlage Preisblatt) erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netznutzung für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers <https://two.de/netzbetrieb/stromnetz/> veröffentlicht.

**Voraussetzung: Der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung wird separat gemessen und an einer Marktlokation abgerechnet.** Erfolgt die Messung der steuerbaren Verbrauchseinrichtung zusammen mit dem Haushaltsverbrauch über eine Verbrauchseinrichtung, kann Modul 2 nicht von Ihnen gewählt werden. Informationen zur Veränderung Ihrer Kundenanlage – um Modul 2 auswählen zu können – erhalten Sie beim zuständigen Netzbetreiber.

Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber Ihnen bei Ihrer Wahl ab dem 01.01.2025 zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte anzubieten und ab dem 01.04.2025 zu gewähren. Der Netzbetreiber hat für dieses Modul 3 zeitvariable Netzentgeltstufen in Form einer Hochlasttarifstufe (HT), Niedriglasttarifstufe (NT) und einer Standardtarifstufe (ST) vorgesehen, die Ihnen einen wirtschaftlichen Anreiz bieten sollen, Ihren Verbrauch in lastschwache und damit günstigere Zeiten zu verschieben. Die Höhe des zeitvariablen Netzentgelts für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers <https://two.de/netzbetrieb/stromnetz/> erstmals ab dem 01.01.2025 veröffentlicht.

**Der Lieferant übernimmt die Benachrichtigung des Netzbetreibers über den Modulwechsel.**

Ort	Datum	Unterschrift
-----	-------	--------------





## TWO Strom Steuerbare Verbrauchseinrichtung

### Merkmale des Tarifs

- ✓ 100 % Ökostrom aus Wasserkraft
- ✓ Optimal für Wärmepumpen, Wallboxen, Klimageräte und Stromspeicher
- ✓ Berücksichtigung der Netzentgeltreduzierung nach § 14a EnWG
- ✓ Online Service möglich

### Vertragskonditionen im Überblick

- ✓ Laufzeit ab Vertragsabschluss bis Jahresende (Erstlaufzeit)
- ✓ Kündigungsfrist 1 Monat
- ✓ Monatliche Abschläge
- ✓ Keine Kautions
- ✓ Zahlungsbedingungen per SEPA Lastschrift oder manuelle Überweisung



## Persönliche Individuelle Tarifberatung

Für eine kostenlose Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Telefon: **05201 858-444**

E-Mail: **vertrieb@two.de**

### Preisübersicht

Preise für die Belieferung mit TWO Strom für Steuerbare Verbrauchseinrichtungen aus dem Niederspannungsnetz der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH

Modul 1 Pauschale Netzentgeltreduzierung	Pauschaler Rabatt (netto)	Pauschaler Rabatt (brutto)*
<b>Modul 1</b>	141,55 €/Jahr	168,44 €/Jahr

\* In den Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe von 19 % enthalten.

Basis der pauschalen Netzentgeltreduzierung sind die aktuell gültigen Netzentgelte, abrufbar unter: [two.de/netzbetrieb/stromnetz](http://two.de/netzbetrieb/stromnetz)

### Ihr Sondertarif: TWO Strom Steuerbare Verbrauchseinrichtung

Modul 2 Prozentuale Arbeitspreisreduzierung	Grundpreis (netto)	Grundpreis (brutto)*	Arbeitspreis (netto)	Arbeitspreis (brutto)*
<b>Wärmepumpe</b>	91,00 €/Jahr	108,29 €/Jahr	26,83 ct/kWh	31,93 ct/kWh
<b>Wallbox, Klimageräte, Stromspeicher</b>	91,00 €/Jahr	108,29 €/Jahr	27,77 ct/kWh	33,05 ct/kWh

\* In den Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der derzeitigen gesetzlichen Höhe von 19 % enthalten.

Der Gesamtpreis ist erfolgt rein informativ und unter Annahme der derzeitigen Höhe der nachstehend aufgeführten Preisbestandteile. Es handelt sich nicht um eine verbindliche Angabe.

## Preiszusammensetzung TWO Strom Steuerbare Verbrauchseinrichtung

TWO Strom Steuerbare Verbrauchseinrichtung		
	Wärmepumpe	Wallbox, Klimageräte, Stromspeicher
<b>100 % Preisgarantie: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb</b>		
Grundpreis		74,19 €/Jahr
Arbeitspreis		20,071 ct/kWh
<b>Zusätzlich zahlen Sie folgende Preisbestandteile in der jeweils geltenden Höhe</b>		
<b>Aktuell:</b>		
Stromsteuer		2,050 ct/kWh
Konzessionsabgabe		0,110 ct/kWh
EEG-Umlage		0,00 ct/kWh
KWKG-Aufschlag <sup>1</sup>	0,000 ct/kWh	0,275 ct/kWh
§ 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage		0,643 ct/kWh
AbLaV-Umlage		0,000 ct/kWh
Offshore-Netzumlage <sup>1</sup>	0,000 ct/kWh	0,656 ct/kWh
Entgelt für die Netznutzung – Grundpreis		0,00 €/Jahr
Entgelt für die Netznutzung – Arbeitspreis		3,960 ct/kWh
Entgelt für den Messstellenbetrieb für moderne Messsysteme		16,81 €/Jahr
<b>Gesamtpreis</b>		
Grundpreis (netto)		91,00 €/Jahr
Arbeitspreis (netto)	26,83 ct/kWh	27,77 ct/kWh
<b>Grundpreis (brutto, inkl. 19 % MwSt.)</b>		<b>108,29 €/Jahr</b>
<b>Arbeitspreis (brutto, inkl. 19 % MwSt.)</b>	<b>31,93 ct/kWh</b>	<b>33,05 ct/kWh</b>

Die TWO gewährt eine eingeschränkte Preisgarantie. Die eingeschränkte Preisgarantie umfasst ausschließlich die Kosten für die Energiebeschaffung und den Vertrieb. Ausgenommen sind Änderungen der EEG-Umlage, der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungs-Umlage, der Umlage für abschaltbare Lasten, der Konzessionsabgabe, das Entgelt für die Netznutzung, der Messstellenbetrieb, die Messung sowie die Strom- und die Umsatzsteuer. Weiterhin ausgenommen sind Änderungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen, welche die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung, Messung (inkl. Messstellenbetrieb), Lieferung oder den Verbrauch von Strom betreffen – auch soweit sie künftig neu veranlasst werden.

Das zu zahlende Entgelt setzt sich aus den nachfolgend dargestellten Preisbestandteilen zusammen. Diese werden unter Ziffer 8.2 bis 8.6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH für den Eigenverbrauch von Strom im Haushalt (TWO Strom Steuerbare Verbrauchseinrichtung) weiter erläutert.

### <sup>1</sup> Reduzierung der KWKG- und der Offshore-Netzumlage für elektrische Wärmepumpen

Sind Sie Betreiber\*in einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung, bei der es sich um eine elektrische Wärmepumpe handelt, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG ab dem 01.01.2023 auf Null (0,00 Cent/kWh). Damit Betreiber\*innen einer elektrischen Wärmepumpe ihren Anspruch auf Reduzierung der betroffenen Umlagen anmelden können, müssen sie ihren Energielieferanten damit beauftragen, dem Netzbetreiber die dafür notwendigen Informationen, die in dieser Anlage zusammengestellt sind, mitzuteilen (vgl. § 52 i. S. d. § 22 Abs. 1 EnFG).

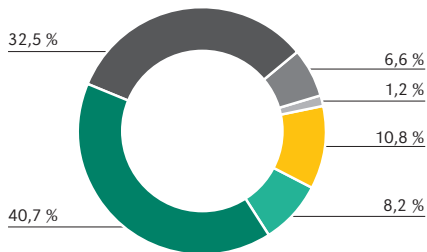
Die Anwendung des § 22 EnFG und damit auch die Gewährung dieser Umlagenprivilegierung steht jedoch unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission (vgl. § 68 EnFG). Diese beihilferechtliche Genehmigung liegt derzeit noch nicht vor und kann daher derzeit nicht gewährt werden. Aktuell ist noch nicht absehbar, wann die Europäische Kommission über die beihilferechtliche Genehmigung entscheidet und auf welchen Zeitraum sich die Genehmigung, gegebenenfalls auch rückwirkend, erstreckt (Stand: 06/2024).

## Stromkennzeichnung der Stromlieferung 2022

Gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005

Stand der Information 1. November 2023

Stromerzeugung in Deutschland



CO<sub>2</sub>-Emissionen: 377 g/kWh  
Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh

TWO Gesamtstromlieferung



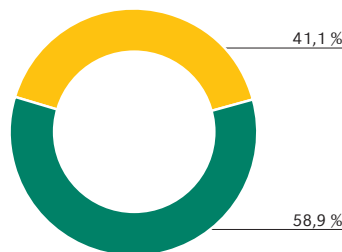
CO<sub>2</sub>-Emissionen: 208 g/kWh  
Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh

TWO Ökostrom



CO<sub>2</sub>-Emissionen: 0 g/kWh  
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

TWO KWK-Strom

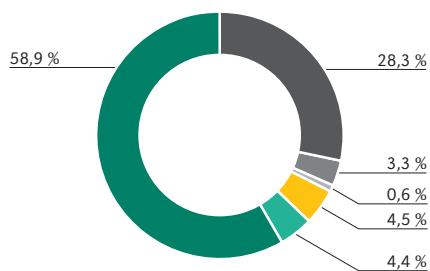


CO<sub>2</sub>-Emissionen: 171 g/kWh  
Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh

Grundversorgung, Wärmepumpenstrom, Wallbox-Strom, Smart Strom, Strom für Nachtspeicherheizungen

Generationen-Strom

TWO Verbleibender Strommix



CO<sub>2</sub>-Emissionen: 304 g/kWh  
Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh

- Kohle
- Kernenergie
- Sonstige fossile Energien
- Erdgas
- Erneuerbare Energien, finanziert aus der EEG-Umlage
- Strom aus Erneuerbare Energien mit Herkunftsnachweisen, nicht finanziert aus der EEG-Umlage, Herkunftsland Italien, Typ Wasserkraft

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle [Westf.], E-Mail: info@two.de, Tel.: 05201 858-0, Fax: 05201 858-210) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.



## Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.

### T.W.O. Technische Werke Osning GmbH

Gartnischer Weg 127  
33790 Halle (Westf.)  
E-Mail: info@two.de  
Fax: 05201 858-210

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*).

Bestellt am (\*) / Erhalten am (\*)

Name

Anschrift

Datum



**Unterschrift** (nur bei Mitteilungen auf Papier)

(\*) Unzutreffendes streichen

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der T.W.O. Technische Werke Osning GmbH für die Lieferung elektrischer Energie für steuerbare Verbrauchseinrichtungen

*Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

### 1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrags etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

### 2 Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlaktions-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Gesamtbedarf umfasst den Verbrauch von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und - sofern im Auftragsblatt vereinbart - auch den Haushaltsverbrauch im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung sind insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen) oder zur Speicherung elektrischer Energie.

2.2 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem Wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.3.2 in Rechnung.

2.3 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 13 verwiesen.

2.4 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, rechtmäßige Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände noch andauern.

2.5 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

### 3 Messung / Ablesung durch den Kunden / Zutrittsrecht / Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der Messeinrichtung

3.1 Die Menge der gelieferten Energie wird durch ein intelligentes Messsystem - bzw. bis zum Vorhandensein eines intelligenten Messsystems auch durch eine sonstige Messeinrichtungen bzw. ein sonstiges Messsystem - oder rechtmäßige Ersatzwertbildung ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Die Ablesung der Messwerte erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder den Lieferanten oder wird, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten über ein intelligentes Messsystem erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. In begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, wird die Ablesung der Messeinrichtung eines intelligenten Messsystems auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Der Lieferant wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.

Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.

3.2 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das intelligente Messsystem bzw. die sonstigen Messeinrichtung oder das Messsystem zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

3.3 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der sonstigen Messeinrichtung oder des Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

3.4 Ergibt eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der sonstigen Messeinrichtung oder des Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

### 4 Steuerung: Steuerbox, Installation, Beschädigung, Störung

4.1 Der Netzbetreiber darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300) den Energiebezug der in seinem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen reduzieren. Für den Fall der Reduzierung des netz wirksamen Leistungsbezuges der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist von dem Netzbetreiber eine Mindestleistung gewährt.

4.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen ausgestattet und stets steuerbar ist.

4.3 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf

Verlangen des Kunden einer Verlegung der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik nach Satz 4 zu tragen.

4.4 Der Kunde hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Steuerbox oder der sonstigen Steuerungstechnik unverzüglich mitzuteilen.

### 5 Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie

5.1 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

5.2 Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 5.1.

5.3 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung.

5.4 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsabhängige Preisbestandteile tagessgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 mittels eines intelligenten Messsystems ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 mittels einer sonstigen Messeinrichtung oder eines Messsystems ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

### 6 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrags oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.

6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

6.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist oder sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennummern, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Klausel unberührt. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Weiterhin gilt dies nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

### 7 Vorauszahlung

7.1 Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unessentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.

7.2 Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

7.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

7.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

### 8 Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preis Anpassung nach billigem Ermessen

8.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 8.2 bis 8.6 zusammen.

8.2 Der Kunde zahlt einen vertrieblichen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebende Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb.

8.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach dieser Ziffer in der jeweils geltenden Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Im Einzelnen:

8.3.1 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden **Netzentgelte**.

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite.

8.3.1.1 Der Lieferant gibt die dem Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung von dem Netzbetreiber auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 14a EnWG gewährten

- reduzierten Netzentgelte an den Kunden in der Höhe weiter, in der sie ihm vom Netzbetreiber tatsächlich gewährt wurden. Erfolgt die Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22-010-A), gewährt der Netzbetreiber dem Kunden eine pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktlokation. Ist die steuerbare Verbrauchseinrichtung durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden und erfolgt die Netzentgeltreduzierung durch Wahl des Kunden nach Modul 2 der Festlegung, gewährt der Netzbetreiber dem Kunden eine Reduzierung des Arbeitspreises Netz um 60 % und es fällt kein Grundpreis Netz für die Marktlokation dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtung an. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden bei dessen Wahl ab dem 01.01.2025 zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte anzubieten und ab dem 01.04.2025 zu gewähren (Modul 3). Der Netzbetreiber hat für dieses Modul 3 zeitvariable Netzentgeltstufen in Form einer Hochlasttarifstufe (HT), Niedriglasttarifstufe (NT) und einer Standardtarifstufe (ST) vorzugeben.
- 8.3.1.2 Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- 8.3.1.3 Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV bzw. ändert sich dieses mit Wirkung für den Zeitraum der Belieferung nach diesem Vertrag und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netzentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über Änderungen während der Vertragslaufzeit spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- 8.3.1.4 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netzentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- 8.3.1.5 Ziffer 8.3.1.4 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Festlegung der Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- 8.3.1.6 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 8.3.1.3 bis 8.3.1.5 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- 8.3.1.7 Wird der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebende Grundpreis (Netz) jährlich erhoben, berechnet der Lieferant das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
- 8.3.2 Das vom Lieferanten an den Messstellenbetreiber bzw. den Netzbetreiber abzuführende **Entgelt für den Messstellenbetrieb** mit Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen. Der Netzbetreiber ermittelt das Entgelt für Messeinrichtungen, die keine intelligenten Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen sind, zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.
- 8.3.2.1 Der Lieferant berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.
- 8.3.2.2 Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlokation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer für diese Marktlokation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 8.3.2.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
- 8.3.2.3 Der Kunde schuldet dem Messstellenbetreiber nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlokationen des Kunden an den grundzuständigen Messstellenbetreiber abzuführen. In diesem Fall zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
- 8.3.3 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden **Konzessionsabgabe**. Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.
- 8.3.4 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende **KWKG-Umlage** nach § 12 EnFG. Mit der KWKG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der KWKG-Umlage wird bis zum 25. 10 eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)). Handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrische Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die KWKG-Umlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG seit dem 01.01.2023 auf Null. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Die Anwendung des EnFG steht unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission diese Anwendung beihilferechtlich genehmigt (§ 68 EnFG). Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der KWKG-Umlage wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).
- 8.3.5 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende **§ 19-StromNEV-Umlage** nach § 19 Abs. 2 StromNEV. Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgegen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen. Zusätzlich werden die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage gemäß Ziffer 8.3.7 ausgeglichen werden sollen, derzeit in die § 19 StromNEV-Umlage eingerechnet. Die § 19-StromNEV-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 25. 10 eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).
- 8.3.6 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende **Offshore-Netzumlage** nach § 17f EnWG i.V.m. § 12 EnFG. Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG sowie die Kosten nach § 12b Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Offshore-Netzumlage wird bis zum 15.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)). Handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrische Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die Offshore-Netzumlage für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG seit dem 01.01.2023 auf Null. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Die Anwendung des EnFG steht unter dem Vorbehalt, dass die Europäische Kommission diese Anwendung beihilferechtlich genehmigt (§ 68 EnFG). Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Offshore-Netzumlage wird bis zum 15.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).
- 8.3.7 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende **Wasserstoffumlage** nach § 118 Abs. 6 Satz 9 bis 11 EnWG. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherzeugung durch Wasserelektrolyse entstehen. Die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage ausgeglichen werden sollen, werden derzeit in die § 19-StromNEV-Umlage (Ziffer 8.3.5) eingerechnet. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe der Wasserstoffumlage wird bis zum 25. 10 eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).
- 8.3.8 Die **Stromsteuer**.
- 8.4 Ist ein Preisbestandteil, insbesondere eine Umlage nach Ziffer 8.3 negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 8.5 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen in Ziffer 8.2, Ziffer 8.3 und Ziffer 8.6 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 8.6 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 8.2 und 8.3 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 8.5 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Umsatzsteuer ergibt sich aus dem Preisblatt.
- 8.7 Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach vorstehenden Ziffern zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 8.8 Der Lieferant ist verpflichtet, den vertrieblichen Grundpreis und den Arbeitspreis Energie nach Ziffer 8.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffer 8.3 und 8.6 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 8.5 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 8.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 8.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 8.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des vertrieblichen Grundpreises und Arbeitspreises Energie nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit, möglich. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8.9 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte bzw. Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter [05201/858-0](mailto:05201/858-0) oder im Internet unter <https://two.de/>.
- 9 Wahl / Wechsel der Module zur Netzentgeltreduzierung**
- 9.1 Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des sonstigen Haushaltsverbrauchs über einen gemeinsamen Zähler gemessen, findet Modul 1 Anwendung. Der Kunde ist – voraussichtlich – ab April 2025 berechtigt zusätzlich zu Modul 1 Modul 3 zu wählen. Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktlokation abgerechnet, so ist der Kunde berechtigt, entweder Modul 1 (ab 2025 gegebenenfalls in Kombination mit Modul 3) oder Modul 2 zu wählen. Nimmt der Kunde keine Wahl vor, findet Modul 1 als Grundmodul immer Anwendung.
- 9.2 Der Wechsel eines Moduls setzt voraus, dass der Wechselwunsch Lieferant und Netzbetreiber angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Ein rückwirkender Wechsel ist ausgeschlossen. Der Kunde informiert den Lieferanten mit der Anlage Modulwechsel per E-Mail unter [info@two.de](mailto:info@two.de) oder per Post über einen



Wechselwunsch. Der Lieferant gibt diesen Wunsch an den Netzbetreiber weiter. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul, wird dem Kunden gewährt, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich umgesetzt hat und die Netznutzung gegenüber dem Lieferanten nach dem neu gewählten Modul abrechnet. Der Modulwechsel erfolgt erst, wenn er dem Netzbetreiber und dem Lieferanten mitgeteilt wurde. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul kann dem Kunden erst gewährt werden, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich vorgenommen hat.

**10 Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG**

Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Minderezeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen.

**11 Änderungen des Vertrags**

Die Regelungen des Vertrags beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGKV, StromNZV, MStG, MessEG, MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

**12 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung**

12.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung selbst oder durch einen Dritten, etwa den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.

12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung selbst oder durch einen Dritten, etwa den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig bestanden hat oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Befugung eines Dritten, etwa des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktagen vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Dritten, etwa den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Dritte, etwa der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.

12.3 Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das voraussichtlich bis zum 30.04.2024 gilt und dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziffer für diese Kunden vorgeht. Nach § 118b EnWG ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. 7 EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung, zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung, anzubieten. Die Regelung zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziffer sind für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b EnWG ausgesetzt.

12.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.

12.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 12.1 oder im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 12.2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzukündigen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.

**13 Haftung**

13.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffer 13.2 bis 13.6.

13.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.

13.3 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

13.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der

Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

13.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf Schäden, die die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

13.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

**14 Umzug**

14.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Dabei sind bei einem Umzug im Gebiet des bisherigen Netzbetreibers die neue Zählernummer oder Marktlokations-Identifikationsnummer anzugeben, sowie die Information, ob an der zukünftigen Entnahmestelle ein intelligentes Messsystem sowie eine Steuerbox oder sonstige Steuerungstechnik vorhanden bzw. die Herstellung der Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung verbindlich beauftragt und eine steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden ist. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

14.2 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 14.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

14.3 Ein Umzug des Kunden beendet diesen Vertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

14.4 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform und unter Mitteilung seiner zukünftigen Anschrift oder der zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendeten Marktlokations-Identifikationsnummer kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an seinem neuen Wohnsitz weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an dessen neuem Wohnsitz möglich ist. Die Belieferung zum Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum rechtzeitig mitgeteilt hat.

**15 Übertragung des Vertrags**

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

**16 Vertragsstrafe**

16.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

16.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

**17 Datenschutz**

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten" des Lieferanten.

**18 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel**

18.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.

18.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

**19 Streitbeilegungsverfahren**

19.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern i. S. d. § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: T.W.O. Technische Werke Osning GmbH, Gartnischer Weg 127, 33790 Halle (Westf.), DE/05201 / 858-0 /info@two.de

19.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

19.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de. Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 / 141516, Telefax: 030/22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

19.4 Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der

Europäischen Union zu erhalten. Die Online-Streitbeilegungs-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

**20 Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de). Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).

**21 Schlussbestimmungen**

- 21.1 Die Regelungen dieses Vertrags sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 21.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand: Juli 2024

# Datenschutzhinweise

Unser Umgang mit Ihren Daten und Ihre Rechte  
Informationen zur Umsetzung der Europäischen-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

## 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich, und an wen kann ich mich wenden?

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die  
**T.W.O. Technische Werke Osning GmbH**  
Gartnischer Weg 127  
33790 Halle (Westf.)  
Telefon: 05201 858-0  
E-Mail: info@two.de

**Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**  
E-Mail: datenschutz@two.de

## 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten Daten, die wir ausschließlich aus der Geschäftsbeziehung mit Ihnen erhalten. Die Daten erhalten wir direkt von Ihnen.

### Konkret verarbeiten wir folgende Daten:

- Stammdaten zu Ihrem Vertrag (z. B. Name, Anschrift etc.)
- steuerrelevante Daten
- Bankdaten (BIC/IBAN)
- Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der Vertragsbeziehungen (Vollmachten)

## 3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

### a. Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich im Einzelnen nach den Vertragsgrundlagen.

### b. Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)

In Einzelfällen verarbeiten wir Ihre Daten, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten (z. B. Behörden) zu wahren. Dies gilt insbesondere bei der Aufklärung von Straftaten (Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f DSGVO i. V. m. § 26 Abs. 1 S. 2 BDSG) oder dem konzerninternen Datenaustausch zu Verwaltungszwecken.

### c. Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilt haben, ist die jeweilige Einwilligung Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung.

Sie können Einwilligungen jederzeit widerrufen. Dies gilt auch für Einwilligungserklärungen, die Sie uns gegenüber vor Inkrafttreten der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, erteilt haben.

Der Widerruf wirkt nur für die Zukunft.

### d. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)

Wir unterliegen verschiedenen rechtlichen Verpflichtungen und gesetzlichen Anforderungen.

Soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden, dient dies im Rahmen der Ausübung von Rechten oder der Erfüllung von rechtlichen Pflichten dem Recht der sozialen Sicherheit und dem Sozialschutz.

## 4. Wer bekommt meine Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten nur die Personen und Stellen Ihre personenbezogenen Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen.

Von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter (Art. 28 DSGVO) erhalten von uns Daten. Insbesondere im Bereich IT-Dienstleistungen, Bonitätsprüfungen, Logistik- und Druckdienstleistungen werden diese Daten weisungsgebunden weiterverarbeitet.

Wir arbeiten auch mit Dienstleistern zusammen, die nicht im Rahmen einer Auftragverarbeitung für uns tätig werden, z. B. ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker. Die Weitergabe der Daten ist zur effizienten Erfüllung unseres Vertrages mit Ihnen bzw. Erfüllung unserer Vertragspflichten erforderlich.

## 5. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Ihre personenbezogenen Daten löschen wir, sobald diese nicht mehr für die Erfüllung unserer Vertragsbeziehung erforderlich sind.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehungen, was auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrags umfasst.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (z. B. HBG, BGB etc.). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahren in gewissen Fällen aber auch bis zu 30 Jahre.

## 6. Werden meine Daten in ein Drittland übermittelt?

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums – EWR) übermittelt.

## 7. Sind Sie verpflichtet, Ihre Daten bereitzustellen?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie personenbezogene Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrags oder die Ausführung des Auftrags ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

## 8. Möchten Sie sich über den Umgang mit Ihren Daten beschweren?

Sie haben die Möglichkeit, sich an unseren Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 2-4, 40213 Düsseldorf

## 9. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Sie haben unter den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen der DSGVO, gültig in der Fassung ab 25. Mai 2018, das Recht auf Berichtigung, Löschung, die Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit Ihrer personenbezogenen Daten. Außerdem haben Sie ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Sie haben das Recht (Widerspruchsrecht), jederzeit einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen zu widersprechen.

Sie haben das Recht (Auskunftsrecht), jederzeit von uns eine Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung unter Berücksichtigung Ihrer Interessen, Rechte und Freiheiten nachweisen oder falls die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

## Datenverarbeitung

### Verantwortlicher

T.W.O. Technische Werke Osning GmbH  
E-Mail: info@two.de

### Datenschutzbeauftragter

E-Mail: datenschutz@two.de

### Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Art. 6 (1) a, b, c und f DSGVO

## Zwecke der Verarbeitung einschl. berechtigten Interesses des Verantwortlichen Einwilligung/Erfüllung Vertrag/gesetzlicher Vorgaben/Interessenabwägung

### Weitergabe Ihrer Daten an

- Finanzamt
- Bank
- Kreditunternehmen
- Inkassounternehmen
- IT-Dienstleister
- Handwerkspartner

### Speicherdauer

Die Speicherdauer endet nach dem Erlöschen der Aufbewahrungspflichten, die sich aus dem Vertrags- oder Geschäftsverhältnis ergeben und den zugrundeliegenden rechtlichen Regelungen.

### Ihre Rechte

- Auskunft
- Berichtigung
- Sperrung
- Löschung
- Widerspruch der Verarbeitung
- Datenübertragung
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Widerruf der Einwilligung